



Bekanntmachung zur Bauleitplanung

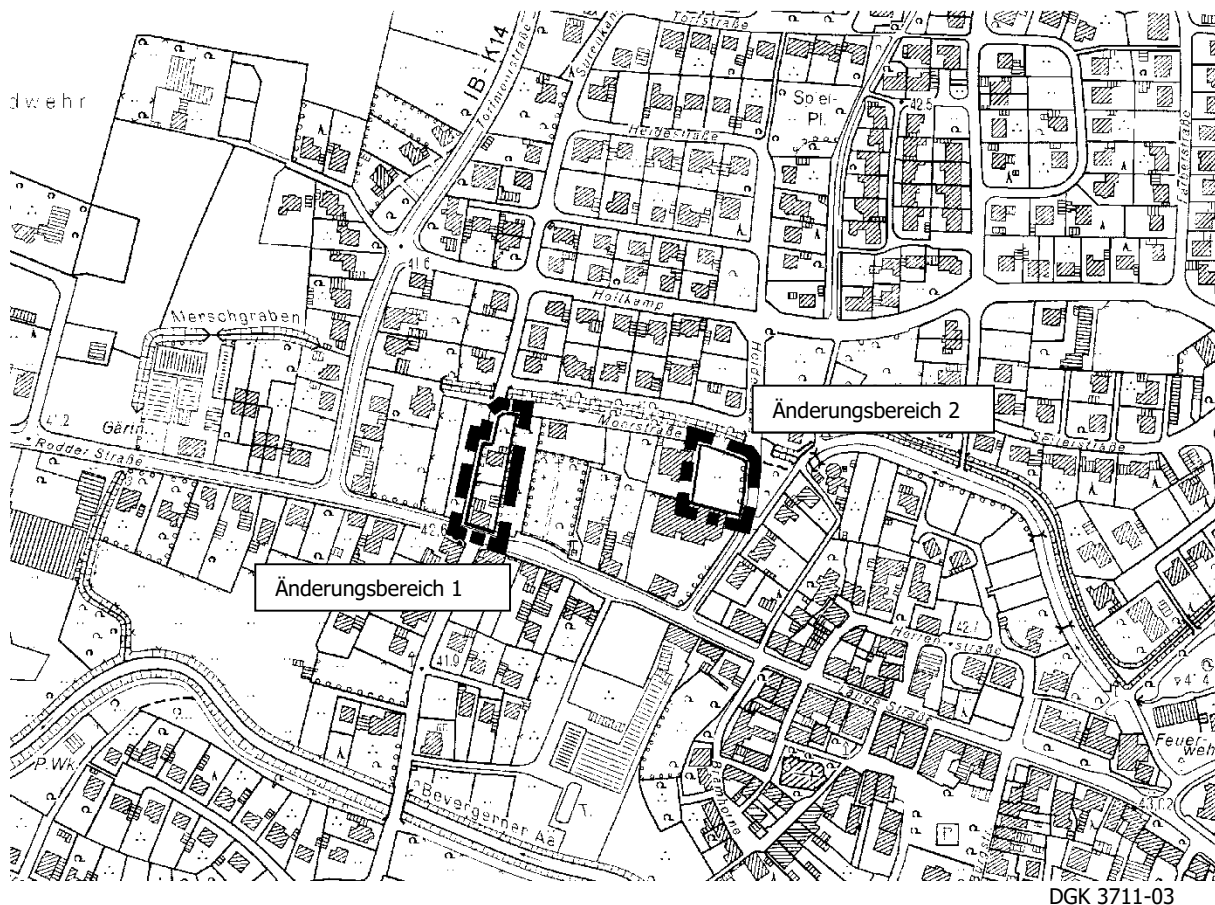
Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters zur Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Großer Surenkamp“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Bevergern hier: Bekanntmachung zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt Hörstel hat in seiner Sitzung am 15.02.2017 beschlossen, die vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Großer Surenkamp“ gem. § 4a BauGB erneut auszulegen. Dabei wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur für den geänderten bzw. ergänzten Änderungsbereich 1 abgegeben werden können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss über die erneute Auslegung wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Geltungsbereiche der Planung sind in dem nachstehenden Auszug aus der Deutschen Grundkarte durch eine gebrochene schwarze Linie umrandet.



Mit dieser Bebauungsplanänderung wird die überbaubare Fläche aufgeweitet und bis auf 3 m an die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen herangeführt. Gleichzeitig wird für den Änderungsbereich 1 geregelt, dass der Abstand von Garagen, Carports und Nebengebäude zu Fuß-/Radwegen 1,50 m nicht unterschreiten darf.

Die Änderung des Bebauungsplans wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB wird abgesehen. Auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

Da die Planung für den Änderungsbereich 1 nach dem vorangegangenen Verfahren nach § 3 Abs. 2 bzw. 4 Abs. 2 BauGB geändert bzw. ergänzt worden ist, erfolgt eine erneute Auslegung der Planung auf der Grundlage von § 4a Abs. 3 BauGB. Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Änderungsbereich 1 abgeben werden.

Der Planentwurf mit der Begründung liegt gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 in der Zeit vom **27. Februar 2017 bis 27. März 2017** im Rathaus Riesenbeck, Süntherndel-Straße 14, Zimmer 2.17, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus. Stellungnahmen der betroffenen Öffentlichkeit können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Hörstel schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung/-erweiterung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegungen nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hörstel, 15.02.2017
Stadt Hörstel
Der Bürgermeister

David Ostholthoff